

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 15. Februar 2012

### § 255

#### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten**

2. Lesung

(Berichte s. § 246, 25.1.2012, S. 320)

#### *Art. 24 Abs. 2; keine periodische Festlegung der Fondsanteile*

*Christian Marti*, Glarus, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion erneut Artikel 24 Absatz 2 zu kürzen: „Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates (,periodisch, jedoch spätestens alle drei Jahre' gestrichen) die Höhe der Anteile fest.“ – Auf gesetzlich fixierte periodische Festlegung der Ertragsverteilung ist zu verzichten. Der Antrag wurde in erster Lesung knapp abgelehnt, war aber nicht Hauptthema der Diskussion, so dass nochmals darauf zurückgekommen wird. – Der Landrat gibt sich eine neue, anspruchsvolle Aufgabe. Erfüllt er sie gestützt auf Erfahrungen und Zahlen einmal seriös und nicht alle drei Jahre als gesetzlich vorgeschriebene Alibiübung, schafft er für alle Beteiligten Sicherheit und Transparenz; Überprüfung hat dann zu erfolgen, wenn sie sich als nötig erweist. Zudem kann sie mit parlamentarischen Vorstössen jederzeit gefordert werden. – Ein Dreijahreszyklus steht in keinem Bezug zu anderen Planungen: Legislatur vier Jahre, Budget und Finanzplan jährlich. Er brächte alle drei Jahre viel bürokratischen Aufwand für die Verwaltung, Leerlauf für den Regierungsrat und Unsicherheiten für alle Beteiligten. Es ist auf Effizienz zu achten, wie dies der Landrat bei Stellenbegehren und mit der Effizienzanalyse allgemein fordert.

*Josef Kubli*, Netstal, und die SVP-Landratsfraktion sind der Meinung, dass der Landrat durchaus fähig ist, „periodisch, jedoch spätestens alle drei Jahre“ die Höhe der Anteile mitzuprüfen. Da sich im Kultur-, Sozial- und Sportbereich immer wieder Veränderungen ergeben, soll der Verteiler flexibel angepasst werden können. Auch wäre so immer eine klare Auslegung zu machen, getreu der Absicht: „Es sollen alle gleich grosse Spiesse haben – ob der eigene Fonds grösser oder kleiner ist.“

*Fredo Landolt*, Näfels, und die CVP-Landratsfraktion befürworteten schon in erster Lesung den Streichungsantrag der FDP. – Die Pflicht zu periodischer Festlegung ist nicht im Gesetz zu zementieren, sondern wäre allenfalls in einer Verordnung festzulegen. Ein „Verteilkampf“ zeichnete sich jeweils ab, doch führte das Ergebnis kaum zu grundsätzlichen Veränderungen. Erwiesen sich solche als nötig, besitzt das Parlament aufgrund seiner neuen Kompetenz die Möglichkeit dazu. Aus Effizienzgründen ist auf die Pflicht, sich alle drei Jahre über die Höhe der Anteile auseinandersetzen zu müssen, zu verzichten. Land- und Regierungsrat ist vernünftiger Umgang mit der offeneren Regelung im Sinne aller Beteiligten zuzutrauen.

*This Jenny*, Glarus, erachtet den Entscheid als nicht allzu bedeutungsvoll, bezweifelt aber den administrativen Aufwand, mit dem die Streichung begründet wird. Der Effizienzgewinn wird bescheiden sein – und das bei einem Thema, das offensichtlich den Landrat fast am meisten bewegt. Das liberale Argument des „schlanken Staats“ ist sehr weit hergeholt. Fraglich bleibt, weshalb man sich so sehr gegen den Rhythmus wehrt, wäre es doch ein Leichtes, alle drei Jahre angemessene Verteilung zu bestätigen. Befürchtet man, der Landrat werde bei anderer Zusammensetzung ganz anders entscheiden? – Der Redner überlässt den Entscheid dem Gutdünken jeden Mitgliedes.

*Karl Mächler*, Ennenda, Kommissionsmitglied, unterstützt für die BDP-Landratsfraktion den Streichungsantrag. – Betreffend Verteilschlüssel braucht es nicht alle drei Jahre einen Antrag der Regierung. Ist der Kampf um ihn einmal ausgetragen, darf er durchaus fünf vielleicht zehn Jahre Gültigkeit haben. Änderung durch parlamentarischen Vorstoss ist der richtige Weg – selbst wenn kaum viel einzusparen sein wird – auch aus Effizienzgründen.

*Fridolin Hunold*, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt im Auftrag der Kommission Ablehnung des Streichungsantrages. – Die Kommission hat Periodizität bewusst vorgeschlagen. Der Verteilschlüssel soll möglichst immer den aktuellen Verhältnissen entsprechen, also sachgerecht und fair sein, was periodisches Überprüfen sicherstellt. Auch handelt es sich um ein heisses Eisen, an dem sich die Regierung kaum freiwillig die Finger verbrennen will, und braucht es einige Zeit, bis das Ergebnis eines parlamentarischen Vorstosses vorliegt. Zudem kann ein solcher ohnehin ergriffen werden, was dem Parlament sozusagen den Fünfer und das Weggli gibt. Auch würde bei regelmässiger Verpflichtung sachlicher diskutiert, als über allenfalls widersprechende Vorstösse Direktinteressierter. Sollte sich wirklich grosser Verwaltungsaufwand zeigen, wäre Aufhebung der Verpflichtung an der Landsgemeinde wohl problemlos möglich. Der Redner hat weder als Politiker noch als Jurist Bedenken gegen die Gesetzesvorgabe periodischer Festlegung, dient dies doch einem insbesondere im Ausland festzustellenden Trend nach zwangsläufiger Prüfung der Aktualität von Gesetzesvorschriften, um verstaubte Bestimmungen auszumerzen. – Die Effizienz der Verwaltung wird kaum leiden. Ein erster Bericht wird ohnehin erstellt werden müssen. Sofern nichts Bedeutungsvolles geschieht, was man aber offenbar annimmt, wird Anpassung und Beratung nach drei Jahren keine grosse Aufgabe sein. Zeigte sich aber massgebender Bedarf, wäre der Aufwand zu Gunsten sachgerechten Verteilschlüssels in Kauf zu nehmen, denn geschähe dies nicht, wäre Planungssicherheit nicht mehr gerechtfertigt. – F. Hunold fragt sich ebenfalls, was aus Sicht des Landrates gegen periodisches Festlegen sprechen könnte: Mitleid mit der Regierung wegen der Pflicht zur Berichtverfassung oder Angst, darüber diskutieren zu müssen, denn reine Kenntnisnahme wird kaum belasten, hingegen festgestellter Änderungsbedarf zu Auseinandersetzungen führen. – Er bittet zugunsten sauberer, moderner Gesetzgebung, die sich nicht vor Diskussionen fürchtet, der periodischen Überprüfung zuzustimmen.

*Rolf Hürlimann*, Schwanden, Antragsteller in erster Lesung, fühlt sich herausgefordert. Aus langjähriger Erfahrung in der Politik weiss er, mit was für Nichtigkeiten man sich in ihr beschäftigt. Dies ist im Kanton Glarus noch relativ selten, weshalb Gesetzesvorgaben wie „spätestens alle drei Jahre“ kein Zurückkommen auf Beschlossenes verlangen dürfen. Einen solchen ausländischen Trend aufzunehmen, hiesse den falschen Weg einzuschlagen, um nicht zu einem, wie dort üblich, Berufsparlament zu gelangen. Wird zur Verteilung der Lotteriegelder periodische Entscheidwiederholung im Gesetz verlangt, wären in vielen anderen, viel bedeutungsvolleren Gebieten, z.B. der Sozial-, Steuergesetzgebung usw., ebenfalls Überprüfungsautomatismen einzuführen. – Sich auf einstige Berichte ohne zusätzliche Überlegungen abzustützen, machte das erneute Festlegen zur Farce. Demgegenüber werden sich Betroffene bei allen Neuauflagen für den ihre unmittelbaren finanziellen Interessen beschlagenden Bereich mit hohem Engagement einsetzen. Also würde jedes Mal in voller epischer Breite diskutiert, was zu verhindern ist. – R. Hürlimann bittet darum, mit dieser relativ unwesentlichen Sache nicht einen Dammbbruch heraufzubeschwören, sondern beim Nutzen der ordentlichen parlamentarischen Mittel zu bleiben.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* stellt fest, dass über die Parteigrenzen hinaus das Bewusstsein wuchs, es sei eine schlanke und effiziente Verwaltung anzustreben. Der alle drei Jahre anfallende Arbeitsaufwand ist zwar schwierig zu quantifizieren, doch ist er zu Gunsten der Zielerreichung überall, also auch in diesem Bereich, möglichst tief zu halten; es ist auf jede unnütze Arbeit, möge sie noch so bescheiden sein, zu verzichten. Deshalb ist der Streichungsantrag zu unterstützen, denn es werden, wenn es nicht nur um die Periodizität sondern um die Prozentanteile geht, jedes Mal emotionale Diskussionen aufflammen, die kaum der Sachlichkeit dienen werden, denn das Gegeneinander-Ausspielen der drei Bereiche wird dabei kaum zu vermeiden sein. – Um Änderungen herbeizuführen, stehen dem Parlament die Mittel zur Verfügung.

**Abstimmung:** Der Streichungsantrag Marti ist angenommen. – Artikel 24 Absatz 2 lautet: „Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates die Höhe der Anteile fest.“

**Schlussabstimmung:** Das kantonale Lotteriegesetz wird der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Annahme beantragt. – Die Motion „Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz)“, das Postulat „Kriterien für die Verteilung der Lotterie- und Wettmittel“ sowie die beiden Postulate „Verwendung der Lotteriemittel“ sind als erledigt abgeschrieben.